



## Information zu Werbungskosten an Dualen Hochschulen

Studierende der Dualen Hochschulen (DH) können im Rahmen der Teilziffer 23.3.1 Satz 2 der BAföG-Verwaltungsvorschriften (VwV) Werbungskosten über die Pauschbeträge des § 22 Abs. 1 BAföG hinaus geltend machen, wenn diese unmittelbar dem Ausbildungsbedarf zuzuordnen sind.

**Sobald erhöhte Werbungskosten anerkannt werden, ist die Arbeitnehmerpauschale von 1.000,00 € nicht mehr zusätzlich zu gewähren.**

Unmittelbar dem Ausbildungsbedarf zuzuordnen sind folgende Ausgaben:

### **Fahrtkosten:**

Tägliche Fahrten zur Ausbildungsstätte (DH oder Firma), einfache Kilometerzahl x 0,30 €, egal ob die Fahrten mit KFZ, Motorrad oder Fahrrad stattfinden. Bei der Nutzung des ÖPV werden die Kosten einer Monats-/Jahreskarte angesetzt.

Die Fahrten bemessen sich von der jeweiligen Wohnung des Antragstellers aus. Die Theorie- und Praxisphasen müssen also bekannt sein.

Die durchschnittlichen Arbeitstage werden wie folgt berechnet:

Kalendertage: 365

./. Samstage 52

./. Sonntage 52

./. Feiertage 12

./. Urlaub 30

verbleiben 219 (**220 Tage**)

Bei den Fahrten zur jeweiligen Ausbildungsstätte ist daher von **220 Tagen** auszugehen. Aus Einfachheitsgründen rechnen wir in 12 Monaten je 110 Praxis- und DH-Tage.

### **Bücher, Computer, sonstige Lehr- und Lernmittel:**

**Bücher:** gegen Nachweis

**Computer:** Bei beruflicher – ausbildungsbezogener - Nutzung mit einem Anteil von 90% sowie dreijähriger Nutzung des Gerätes und Anschaffungskosten von mehr als 487,90 € kann pro Kalenderjahr der Nutzungsanteil der Anschaffungskosten als Abschreibung (Werbungskosten) angesetzt werden.

**Gewerkschaftsbeiträge** in tatsächlicher Höhe

**Beiträge und Gebühren** für die Rückmeldung an den Hochschulen, Verwaltungsgebühren sowie Studierendenwerksbeiträge

***Wichtiger Hinweis:***

***Werbungskosten für Doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.  
(Gesetzliche Änderung aufgrund aktueller Rechtsprechung)***

**Antragstellung:**

Die verschiedenen Aufwendungen müssen **detailliert** auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beantragt werden.

Evtl. weitere Leistungen der Firmen (z.B. Prämien, Essenszuschüsse) sind zu bewerten und erhöhen die Ausbildungsvergütung. Sie mindern nicht die Werbungskosten.

Als Nachweise sind vorzulegen:

- ➔ Ausbildungsvertrag
- ➔ Vordruck „Erklärung über Theorie- /Praxisphasen, Unterkunft und Mietkosten“
- ➔ Mietkostenbescheinigung/Mietvertrag
- ➔ Vordruck „Ausbildungsvergütung“ (vom Arbeitgeber ausgefüllt)
- ➔ Ausdruck Routenplaner

Die oben erwähnten Vordrucke sind beim BAföG-Amt des Studierendenwerks Ulm erhältlich.

Stand: 02/2015